

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz" Stadt Eberswalde
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

siehe Ausführungen unter Pkt. 4

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der Planung für den Geltungsbereich von 1,88 ha ist, das Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz um ein Übungsgelände zu erweitern. Festgesetzt werden soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Brand- und Katastrophenschutz“. Das Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Immissionsschutz

zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁵ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Hinweis

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Den Ausführungen zu den Auswirkungen im Info-Blatt kann gefolgt werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung und damit die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte befinden sich südlich im Clara-Zetkin-Weg 66 – 77, Nelkenweg 1, Rosenbergweg Nr. 15 und im Clara-Zetkin-Weg 6 (Kindertagesstätte auf einer Fläche für Gemeinbedarf) in einer Entfernung von ca. 270 m. Die Wohnnutzungen im Clara-Zetkin-Weg wird nach der tatsächlichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) beurteilt.

Relevant können die Auswirkungen der Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen sein. Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes, ist durch die Abschirmung der vorhandenen baulichen Nutzung innerhalb der gewerblichen Baufläche zwischen dem Geltungsbereich und der schutzbedürftigen Wohnnutzung/Kindertagesstätte sowie der Entfernung ist ein unlösbarer Konflikt zwischen den Nutzungen nicht zu erwarten.

Fazit

Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen, infolge der vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich, auf die schutzbedürftige Nachbarschaft ist nicht erforderlich. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen des Vorhabens verbal zu beschreiben und zu bewerten.

Weiterhin, sind im Umweltbericht Maßnahmen zur Minderung der Emissionsauswirkungen zu benennen.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren kann dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung entsprochen werden.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Ausstellung des BP berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 09.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

⁵Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

